

22.02.2017

Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft des BMJV (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“

Der vorgelegte Referentenentwurf wird der Funktion des Urheberrechts als einer Gestaltungskraft im digitalen Medienwandel gerecht und verbessert die Freiheit von Forschung und Lehre. Die vorgeschlagenen Schranken gewährleisten zudem eine einfache und unkomplizierte Sichtbarkeit jeglicher Art von Verlagspublikation. Damit behalten auch kleine Verlage oder stark auf das gedruckte Buch bezogene Angebote eine Chance, sich in der digital geprägten Aufmerksamkeitsökonomie der gegenwärtigen Wissensgesellschaft zu behaupten. Der Gesetzentwurf wird dem öffentlichen Interesse an der einfachen Nutzung von Bildungs- und Wissenschaftsinhalten genauso gerecht, wie dem ebenfalls öffentlichen Interesse an einer vielfältigen Verlagslandschaft und deren Erhalt bzw. Transformation im digitalen Zeitalter.

Die zunehmende Digitalisierung von Forschung und Lehre, das sich grundsätzlich ändernde Nutzungsverhalten von Rezipienten urheberrechtlich geschützter Werke an Hochschulen und Forschungseinrichtungen und die damit verbundenen Anforderungen an die urheberrechtlichen Regelungen haben die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisation schon seit langem veranlasst, eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes zu fordern und sich immer wieder mit konkreten Vorschlägen zu Wort zu melden.¹

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz greift nicht nur ein wichtiges Anliegen aus dem Koalitionsvertrag, sondern auch einige grundlegende Forderungen der Allianz auf, die unabdingbar sind, um den heutigen Anforderungen in einer digitalisierten und vom Internet durchdrungenen Lehr- und Forschungsrealität gerecht zu werden und zugleich bewahrt er den Gegenstand des Urheberrechts selbst – nämlich das Anliegen, dass die Schöpfer geistiger Werke für die Nutzung derselben Anerkennung finden und auch entsprechend vergütet werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für die Einführung von Schrankenregelungen – mithin die Privilegierung bestimmter Nutzungsszenarien – ist daher keine Entscheidung zu Lasten der Urheberinnen und Urheber. Vielmehr sind die Schranken aufgrund von zwei Überlegungen grundsätzlich unverzichtbar:

- a) Urheberrechtliche Schranken sollen bewirken, dass gesellschaftlich erwünschte Nutzungen erfolgen können bzw. die durch die ermöglichten Nutzungen erwarteten positiven Effekte erzielt werden.
- b) Urheberrechtliche Schranken tragen zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Urheberrechtes bei.

¹ <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/arbeitsgruppe-materialien/>

Die technische Entwicklung bzw. die daraus resultierenden Änderungen im Umgang mit Informationen, insbesondere in der Wissenschaft, haben eine Anpassung der einschlägigen Regelungen notwendig gemacht. Dies wird vom Gesetzgeber in der Begründung des Entwurfes ebenso gesehen. Auch der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Novellierung der InfoSoc-Richtlinie wird mit geänderten Anforderungen begründet, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben.

Schließlich bleibt zu konstatieren, dass durch die Einführung von Schrankenregelungen in der Regel bei den Rechteinhaberinnen und -inhabern kein wirtschaftlicher Schaden entsteht.² Zum einen wird die Nutzung der (meisten) Schrankenregelungen vergütet; zum anderen konnte bislang nicht nachgewiesen werden, dass durch die Einführung von Schrankenregelungen der Rückgriff auf Verlagsangebote zurückgeht bzw. gänzlich unterbleibt.

In Deutschland galt seit Beginn des letzten Jahrhunderts eine Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers. 1934 wurde die Frist auf 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers ausgedehnt. Die Verlängerung auf die aktuell geltende Frist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers wurde in Deutschland 1965 eingeführt. Im Jahr 2008 trat § 137I UrhG in Kraft, der den Rechteinhabern unter bestimmten Bedingungen nachträglich bei Vertragsabschluss nicht bekannte Nutzungsrechte einräumte und ihnen für die Zukunft die Möglichkeit eröffnet, sich auch die Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten einräumen zu lassen. Bei den hier aufgelisteten Regelungen handelt es sich jeweils um massive Ausweitungen der Rechte der Urheber bzw. Verwerter.

Die reflexhafte Dramatisierung jeglicher Reformansätze, die als Gefährdung des eigenen Besitzstandes wahrgenommen werden, ist kontraproduktiv. Panikmache in der unseriösen Art, wie sie aktuell mit der Webseite "Publikationsfreiheit" erfolgt, illustriert, dass einige Interessenvertreter der Verwerter die Zeichen der Zeit falsch deuten.

Es dürfte ausgeschlossen sein, dass mit der Beibehaltung des Status quo bzw. der Einführung von Verlagsvorbehalten bzw. Lehrbuchausnahmen ein stärkeres Zurückgreifen gerade auf Angebote klein- und mittelständischer Verlage verbunden ist. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass die Nutzerinnen und Nutzer in diesem Fall eher auf im Internet frei zugängliches Material zurückgreifen würden als auf Verlagsprodukte. Der in den letzten Jahren festzustellende Anstieg an Open Educational Resources, also an frei verfügbaren Materialien für den Unterricht ist nicht zuletzt eine Reaktion auf ein als zu restriktiv empfundenenes Urheberrecht.

Vor diesem Hintergrund erkennt die Allianz den Anspruch des vorgelegten Referentenentwurfs, die unterschiedlichen Interessen im Urheberrecht auszugleichen und zugleich verständliche und rechtssichere Regelungen zu schaffen, ausdrücklich an.

Für die Erreichung der oben genannten Ziele sind dabei aus Sicht der Allianz die unten aufgeführten Punkte des Referentenentwurfs von besonderer Bedeutung. Dabei sollten die Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Bibliotheksverbandes gesehen werden, mit denen die Allianz das Anliegen der Einführung der Bildungs- und Wissenschaftsschranke teilt.

² Haucap et al. (2016): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, Düsseldorf, düsseldorf university press. <https://econstor.eu/bitstream/10419/144535/1/863760678.pdf>

Verständlichkeit und Rechtssicherheit	3
Unabdingbarkeit von Schranken (§ 60g UrhG-E).....	3
Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung (§ 60a ff. UrhG-E)	4
Pauschale Vergütung (§ 60h UrhG-E)	4
Erlaubnis von Vervielfältigungen und Datenbanknutzungen im Kontext von Text- und Data-Mining (§ 60d UrhG-E)	5
Technologieneutralität	6
Kein besonderer Schutz für Lehrbücher an Hochschulen	6

Verständlichkeit und Rechtssicherheit

Die Verständlichkeit des geltenden Rechtes ist eine unerlässliche Bedingung für die Realisierung des Rechtsstaates. Die geltenden §§ 52a, 52b, 53 UrhG sind so schwer verständlich, dass man hinsichtlich des primär adressierten nicht juristischen Publikums von Unverständlichkeit sprechen kann. Verwerter und Nutzer mögen hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen der Änderungen, die im neu einzufügenden Unterabschnitt 4 „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ vorgeschlagen werden, zu unterschiedlichen Bewertungen kommen. Hinsichtlich der erfreulichen Verbesserung der Verständlichkeit dürfte jedoch Einverständnis herrschen. Mit den im UrhWissG-E vorgeschlagenen Formulierungen würde diese Problematik gelöst.

Unabdingbarkeit von Schranken (§ 60g UrhG-E)

Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Einschränkung des Urheberrechts in bestimmten, für die Gesellschaft wichtigen Bereichen darf nicht durch die Möglichkeit der vertraglichen Abdingbarkeit konterkariert werden. Durch die Privilegierung bestimmter Nutzungshandlungen trifft der Gesetzgeber unter Zugrundelegung des 3-Stufen-Tests eine Entscheidung, die bereits die Interessen der Rechteinhaber und des begünstigten Personenkreises gegeneinander abwägt. So auch bei der Festlegung der Privilegierung mit Blick auf Unterricht, Forschung und Lehre. Der Statuierung eines Vorrangs von Verlagsangeboten bedarf es daher nicht, denn die Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG-E sind – auch das sieht die Allianz als erforderlich an – gemäß § 60h UrhG-E grundsätzlich zu vergüten.

Der Verzicht auf einen Vorrang von Verlagsangeboten bedeutet nicht, dass entsprechende Angebote von Verlagen nicht zum Zuge kommen können. Bibliotheken werden zu Verlagsangeboten greifen, wenn mit deren Hilfe Services besser erbracht werden können. Dies ermöglicht es den Verlagen, durch die Aufwertung von Digitalisaten nicht nur über den Preis zu konkurrieren.

Die Diskussionen um den Verlagsvorrang im Rahmen der Einzelfallvergütung nach § 52a UrhG haben zudem gezeigt, dass ein solcher kaum praktikabel umsetzbar ist. Zum einen wird in den seltensten Fällen genau der Umfang eines Werkes lizenzierbar sein, der bspw. zur Veranschaulichung des Unter-

richts benötigt wird; zum anderen müsste die Entscheidung über die Angemessenheit vom einzelnen Lehrenden bzw. Forschenden selbst gefällt werden.

Durch die Statuierung eines Verlagsvorbehalts würde die klare und für die Nutzerinnen und Nutzer verständliche Struktur der neugeregelten Schrankenregelungen wieder ins Gegenteil verkehrt. Streitigkeiten, wie wir sie momentan unter dem alten Rechtsregime haben, blieben weiterhin akut. Das zu vermeiden, ist das begrüßenswerte Anliegen des Referentenentwurfs.

Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung (§ 60a ff. UrhG-E)

Die bisher in den §§ 52a ff. verankerten Regelungen zum Maß der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Wissenschaft waren und sind Gegenstand teilweise erbitterter Auseinandersetzungen. Aus dem Versuch, es allen Recht zu machen, resultierte ein kaum verständlicher Gesetzestext, der mittlerweile aufgrund des hierzu entwickelten Richterrechtes nur noch mit Hilfe von Kommentarliteratur erschlossen werden kann. Diesem Labyrinth setzt der Entwurf des BMJV gut verständliche Regelungen entgegen, die weitgehend die geltende Rechtslage widerspiegeln.

Vor allem wenn man sich bei einer Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Verlängerung der Schutzfristen, die nachträgliche Gewährung elektronischer Nutzungsrechte, das Schaffen neuer Leistungsschutzrechte und zuletzt die Absicherung der Verlegerbeteiligung vor Augen hält, ist der lautstarke Protest einiger Verwerter nicht nachvollziehbar.

Deutschland braucht eine erfolgreiche Wissenschaft und ein gutes Bildungssystem. Für beides wenden Bund und Länder kontinuierlich große Summen auf. Die Wissenschaftsorganisationen erwerben nicht nur die Produkte der Verlage, ihre Mitarbeiter liefern in der Regel honorarfrei die wissenschaftlichen Inhalte, die verlegt werden und erledigen auch noch die Qualitätssicherung, ebenfalls honorarfrei.

Pauschale Vergütung (§ 60h UrhG-E)

Die Erforderlichkeit einer Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken wird von der Allianz nicht in Abrede gestellt. Allerdings sind Fragen der Art und Weise der Vergütung derzeit Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT, den Ländern sowie den Hochschulen. Seit dem Urteil des BGH im Jahr 2013 über den grundsätzlichen Vorrang der Einzelfallvergütung, sofern diese zu angemessenen Bedingungen erreicht werden kann, steht die Frage im Raum, wann die Grenzen der Angemessenheit überschritten sind. Das an der Universität Osnabrück durchgeführte Pilotprojekt zur Erprobung der Einzelfallerhebung und -vergütung hat deutlich gemacht, welche Ressourcen eine Hochschule bei einer Einzelfallerhebung investieren müsste. Aus Sicht der Allianz stehen die Investitionen dabei keineswegs in einem angemessenen Verhältnis zur anschließend an die VG WORT gemeldeten Summe. In Anbetracht der auf die betreffende Schrankenregelung (§ 52a UrhG) entfallenden Nutzungen an Hochschulen von vier bis sechs Prozent der genutzten Werke erscheint eine Einzelfallerhebung unverhältnismäßig. Ein Großteil der Werke wird – anders als oftmals behauptet – in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen per Lizenz erworben. Für

die Vergütung der Schrankenregelungen ist die im Referentenentwurf vorgesehene stichprobenbasierte Pauschalvergütung sach- und interessengerecht.

Erlaubnis von Vervielfältigungen und Datenbanknutzungen im Kontext von Text- und Data-Mining (§ 60d UrhG-E)

Der Vorschlag für eine Schranke zu Text- und Data-Mining wird von der Allianz begrüßt. Dagegen ist die Ausgestaltung der Schranke zu eng. Weil der Eingriff in das Vervielfältigungsrecht durch die privilegierten technischen Vervielfältigungen äußerst gering ist, bzw. als normale Nutzung eingestuft werden muss³, ist es unangemessen, die Schranke an weitere Bedingungen wie "wissenschaftliche Forschung" und "nicht kommerzielle Zwecke" zu binden.

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen vertritt den Standpunkt, dass es sich bei Text- und Data-Mining um eine urheberrechtlich nicht relevante Handlung handelt. Das Text- und Data-Mining hat lediglich die Möglichkeit des lesenden Zugriffes als Voraussetzung: *The right to read is the right to mine!*

Diese Auffassung wird vom vorliegenden Entwurf bestätigt. Mit § 60d UrhG-E wird das Vervielfältigungsrecht und der Datenbankschutz im Kontext von Text und Data-Mining eingeschränkt. Es wird kein neues Verwertungsrecht in das Urheberrecht eingeführt.

Text- und Data-Mining zielt auf den urheberrechtlich nicht geschützten Informationsgehalt möglicherweise urheberrechtlich geschützter Quellen. Für Text- und Data-Mining müssen nicht notwendig Vervielfältigungen hergestellt werden. Dies ist jedoch häufig der Fall. Typischerweise werden temporäre Vervielfältigungen angefertigt, um ein Korpus aus heterogenen Quellen für das Mining vorzubereiten. Die angefertigten Vervielfältigungen können nach dem Mining gelöscht werden.⁴ Formell betrachtet, wird das Vervielfältigungsrecht tangiert. Teleologisch betrachtet lässt sich jedoch in Frage stellen, ob im skizzierten Kontext das Vervielfältigungsrecht relevant tangiert wird.

Im Zuge der Normalisierung kommt es zu keiner Wahrnehmung der Werke. Die Vervielfältigungen werden lediglich als technische Zwischenstufe für die Realisierung einer Inhaltsanalyse benötigt. Das Ergebnis des Mining sind Informationen aus oder über die analysierten Werke, wie das Vorkommen bestimmter Suchbegriffe oder die Häufigkeit bestimmter grammatikalischer Strukturen oder Farbmuster. Sollen im Rahmen der Präsentation der Ergebnisse des Mining Auszüge aus geschützten Werken präsentiert werden, bedarf dies einer getrennten urheberrechtlichen Würdigung.

³ Hilty; Richter (14.01.2017): Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition on the Proposed Modernisation of European Copyright Rules Part B Exceptions and Limitations (Art. 3 Text and Data Mining), Max Planck Institute for Innovation & Competition Research Paper, 17-02, Munich, Max Planck Institute for Innovation. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2900110

⁴ Es können Gründe vorliegen diese Kopien aufzubewahren. Für die Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen kann es wichtig sein, die Quellen, die für ein Mining genutzt wurden, aufzubewahren. Hierfür ist die in § 60d (3) UrhG vorgeschlagene Regelung zielführend. In die Aufbereitung der Quellen für das Mining muss regelmäßig viel Arbeit verbunden mit entsprechenden Kosten investiert werden. Um den Nutzen dieses Aufwandes zu maximieren, bzw. um Forschung an besonders umfangreichen Quellensammlung überhaupt zu ermöglichen, werden so aufbereitete Quellensammlungen archiviert, auch um sie Dritten zugänglich zu machen.

Technologieneutralität

Essentiell bei der Formulierung von zukunftsfähigen Schrankenregelungen ist, dass die verwendeten Begriffe technologieneutral und -offen sind. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Auch künftige, noch nicht absehbare Nutzungshandlungen müssen von der jeweiligen Schrankenregelung gedeckt sein, ohne dass die Rechte der Urheberinnen und Urheber preisgegeben werden. Dies kann durch eine klare Formulierung der erlaubten Nutzungshandlungen verhindert werden, nicht aber durch die Verwendung technologiespezifischer Begriffe. Diesen Balanceakt setzt der Referentenentwurf im Sinne aller Beteiligten sehr gut um.

Kein besonderer Schutz für Lehrbücher an Hochschulen

In §§ 52a Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 3 S. 2 UrhG werden Schulbücher privilegiert, indem sie von der Schrankenutzung weitgehend ausgenommen sind. Als Grund für diese Ausnahme wird der Schutz des Primärmarktes der Schulbuchverlage angeführt. Für Lehrbücher, die in der Hochschullehre zum Einsatz kommen, lehnt die Allianz eine vergleichbare Privilegierung ab, weil Lehrbücher für Hochschulen mit Schulbüchern nicht vergleichbar sind:

Zunächst sind Lehrbücher in vielen Disziplinen auch wissenschaftliche Forschungsleistungen, die jenseits der bloßen Wissensvermittlung eigene Systeme und Stoffdurchdringungen präsentieren und zur fachwissenschaftlichen Diskussion stellen. Weiterhin sind Lehrbücher darauf angelegt, durch intensive Lektüre und Durcharbeitung die mündliche Hochschullehre zu ergänzen. Aus beiden Umständen ergeben sich gegenüber einem Schulbuch mehrere Besonderheiten.

- Als Wissenschaftspublikation wird das Lehrbuch von Bibliotheken erworben.
- Durch die kohärente Darstellung wird es auch von Berufspraktikern und bildungsbeflissenen Menschen für eine weiterbildende Lektüre genutzt und erworben.
- Studierende werden, sofern sie eine intensive Durcharbeit des Buches anstreben, Wert auf ein eigenes Exemplar legen, das sie mit Anmerkungen versehen können.

Im Gegensatz dazu ist ein Schulbuch aus sich selbst heraus meist nicht verständlich. Es bietet Material für den Unterricht durch eine Lehrperson und wird dabei immer nur auszugsweise genutzt. Ein Erwerb zur systematischen Durcharbeitung durch Schülerinnen und Schülern ist außer bei Primärtexten für die Lektüre, die aber keine eigentlichen Schulbücher sind, unüblich. Damit verengt sich der Markt für den Schulbuchabsatz tatsächlich auf den Bereich des unmittelbaren Unterrichtseinsatzes.

In der Hochschullehre hingegen ersetzen kleine Ausschnitte aus Lehrbüchern niemals die über diesen begrenzten Einsatz in der Lehre deutlich hinausgehende Funktion dieser Art von Lehrbüchern. Wo in der Schule die Schulbuchnutzung sich im Ausschnitt praktisch erschöpft, wird in der Hochschule mit dem Ausschnitt ein Werk sogar für die intensive Lektüre und vollständige Durcharbeitung geradezu empfohlen.

Die Forderung nach einer Ausnahmeregelung für Lehrbücher blendet zudem die Tatsache aus, dass Materialien für Studium und Lehre nicht mehr nur von Verlagen angeboten werden, sondern auch frei zugänglich im Internet zu finden sind. Im Zusammenspiel mit der allgegenwärtigen Digitalisierung der alltäglichen Kommunikation und dem Aufstieg des Internet zum Leitmedium gerade jüngerer

Menschen können Benutzungsverbote in Form von Schrankenausnahmen eine verheerende Wirkung entfalten. Anstatt bei den Verlagen durch Buchkäufe und Lizenzierungen Umsätze zu generieren, würde die Aufmerksamkeit der Lehrenden und Unterrichtsteilnehmer noch stärker auf frei zugängliches Material im Internet gelenkt. Die Tatsache, dass die Diskussion um Open Educational Resources (OER) im Schulbereich konzeptionell viel weiter ist als in der Hochschullehre, könnte sehr plausibel mit dem Verbot der Schulbuchnutzung in digitalen Arbeitsumgebungen zusammenhängen.

Überträgt man diese Beobachtung auf den Hochschulbereich, so würde eine Schrankenausnahme für Lehrbücher vermutlich nur den Effekt haben, dass Lehrende und Studierende verstärkt auf freie Online-Angebote oder einige wenige in sich geschlossene Systeme großer Konzernverlage zurückgreifen werden.

Angesichts des rasanten Medienwandels ist es im Interesse der Verlage, dass ihre Erzeugnisse nicht unsichtbar werden. Durch klare und unbürokratisch zu nutzende Schrankenbestimmungen kann hierfür ein wichtiger Rahmen bereitgestellt werden. Lehrende können sich allein auf inhaltliche Aspekte konzentrieren, anstatt Abrechnungsmasken auszufüllen oder nach parallelen Verlagsangeboten zu recherchieren. Eine einfache Basisnutzung in einem klar definierten Umfang, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, sichert Verlagen die Wahrnehmbarkeit im digitalen Zeitalter. Das Urheberrecht soll nicht den Bestandschutz für bisherige Nutzungsarten in sich einer aufgrund der Digitalisierung verändernden Nutzungspraxis generieren.

Der Novellierungsvorschlag ermöglicht aus diesen Gründen einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Wissenschaft und bringt die Umsetzung der Digitalen Agenda 2014-2017 der Bundesregierung maßgeblich voran. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen begrüßt den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf nachdrücklich. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind davon überzeugt, dass die fraglose Anerkennung und Vergütung der Nutzung geistiger Werke heute eingebettet sein muss in ein Urheberrecht, das einer internationalen, offenen und digitalisierten Lehr- und Forschungskultur an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weltweit entspricht.